

Satzung



AMRO e.V.

Hilfe für Armenien und Rumänien

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist ein christlich-humanitäres Hilfswerk und führt den Namen "AMRO e.V." – Hilfe für Armenien und Rumänien. Bis 2017 führte er den Namen „DIACONIA Internationale Hilfe“

Der Verein ist im Vereinsregister Freiburg i. Br. eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Herrischried.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2. Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Durchführung und Unterstützung von humanitären, insbesondere kirchlichen Hilfsprojekten vor allem in Armenien, Rumänien und Nepal.

Der Zweck des Vereins kann insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

1. Die Förderung und Pflege des christlichen Glaubens durch Gottesdienste, Gebetsveranstaltungen und öffentliche Vorträge. Dies kann auch in Zusammenarbeit mit Kirchen und christlichen Organisationen geschehen.
2. Das Evangelium von Jesus Christus, in Zusammenarbeit mit den Kirchen vor Ort, in den Einsatzländern, zu verbreiten, in Form von Kirchenbau, Literatur, Vorträgen und Schulungen.
3. Hilfe für Heimkinder in Armenien, Rumänien und Nepal. Förderung der Schul- und Berufsausbildung von Kindern, besonders aus Heimen oder notleidenden Familien, die nicht in der Lage sind, ihren Kindern eine schulische Erziehung zu gewähren. Besondere Beachtung gilt hierbei Waisenkindern und Kindern, die zu ethnischen Minderheiten und/oder verfolgten Gruppen ihrer Heimatländer zählen.
4. Aufbau, Förderung und/oder Beteiligung am Aufbau von Kindergärten und Schulen in den Einsatzländern. Beschaffung oder Ergänzung von Schulmaterialien, Unterstützung von Lehrern solcher erbauten oder geförderten Schulen.
5. Vermittlung von Patenschaften für bedürftige Kinder, denen dadurch insbesondere der Besuch der Schule ermöglicht werden soll.
6. Finanzielle Förderung für den Bau von Häusern für hilfsbedürftige Familien in Armenien und Rumänien.
7. Förderung von medizinischen Einrichtungen in den Einsatzländern durch finanzielle Zuschussung zum Erwerb benötigter medizinischer Geräte und Medikamente sowie deren Renovierung und Instandhaltung.

8. Finanzierung oder Bezuschussung von notwendigen Operationen und entsprechenden Nachsorgebehandlungen.
9. Materielle Hilfe für Notleidende (z.B. Lebensmittel, Kleider, Medikamente, Hygieneartikel, usw., sowie finanzielle Unterstützung).
10. Weltweite Hilfeleistung bei Katastrophen.
11. Weltweite Unterstützung von Einzelprojekten.
12. Hilfe zur Selbsthilfe begleiten und aktivieren.

Die Hilfe wird ohne Ansehen der Religion, des ethnischen Hintergrundes oder der politischen Einstellung gegeben.

Der Verein kann auch die mildtätige Unterstützung von Personen sein, wenn eine wirtschaftliche Bedürftigkeit im Sinne des § 53 AO vorliegt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein kann auch Mittel für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft beschaffen (§ 58 Ziff. 1 AO). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist jedoch berechtigt, diejenigen Mitglieder und Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsleitung, die zu ihm in einem Angestelltenverhältnis stehen oder für ihn freiberufliche Tätigkeiten ausüben, angemessen zu vergüten oder ihnen Auslagenersatz zu gewähren.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen.

Der Beitrittsantrag ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, den Antrag abzulehnen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

Mitglieder können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung entsprechend der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausbezahlt bekommen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit und die Höhe des Betrages trifft der geschäftsführende Vorstand. Außerdem muss der Ehrenamtliche schriftlich bestätigen, dass er nicht in einem anderen Verein die Ehrenamtspauschale in Anspruch nimmt.

Ansonsten erhalten die Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Ebenso werden bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine evtl. eingezahlte Beiträge zurückbezahlt, sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a.) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b.) durch den freiwilligen Austritt;
- c.) durch Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Beschluss des Vorstandes, unter Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

§ 5. Finanzierung der Vereinstätigkeit

Der Verein bestreitet seine finanziellen Bedürfnisse aus freiwilligen Spenden und gegebenenfalls bei Bedarf aus Mitgliedsbeiträgen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob und in welcher Höhe Beiträge von den Mitgliedern zu erheben sind.

Sachspenden (z.B. Bekleidung, Lebensmittel, Medikamente, Hygieneartikel usw.) werden ebenfalls auf freiwilliger Basis gesammelt und an die Bedürftigen weitergeleitet und verteilt.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung
- c.) die Geschäftsleitung

§ 7. Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins den Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassierer. Die Zahl zusätzlicher Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann bis zu fünf (5) Personen betragen. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er kann Satzungsänderungen vorschlagen, die von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu beschließen sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassierer. Die Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Rechtsgültige Unterschriften gegenüber Behörden und Ämtern werden jedoch ausschließlich vom Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer geleistet.
4. Der Vorstand wird einen Geschäftsverteilungsplan aufstellen, der den einzelnen Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsleitung die Bereiche zuweist, welche die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsleitung in eigener Verantwortung wahrnehmen. Der Geschäftsverteilungsplan bzw. seine Abänderung werden durch Vorstandsbeschluss in Kraft gesetzt.

§ 8. Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Überwachung der täglichen Geschäfte im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung zuständig. Er hat im Innenverhältnis des Vereins sämtliche Befugnisse, soweit sie die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweist, insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- die Überwachung der Geschäftsleitung und Erteilung von Weisungen an die Geschäftsleitung
- Die Vertretung des Vereins nach Außen;
- Bestellung und Abberufung des Rechnungsprüfers oder Rechtsberaters des Vereins
- Festlegung von angemessenen pauschalieren Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Organe des Vereins durch Beschluss;
- Beauftragung von Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung für Vereinstätigkeiten;
- Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern

§ 9. Die Beschlussfassung des Vorstandes

1. In Angelegenheiten, die durch den Geschäftsverteilungsplan nicht der eigenverantwortlichen Erledigung durch ein Vorstandsmitglied zugewiesen sind, fasst der Vorstand gemeinsame Beschlüsse, wobei sich die Vorstandsmitglieder schriftlich, fernmündlich, per Videokonferenz oder telegraphisch verständigen können. Die Vorstandsmitglieder haben nach eigenem Ermessen über die Art und Weise der Beschlussfassung sowie der Einberufung der Vorstandssitzungen zu entscheiden.
2. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme.
3. Über die Art und Weise sowie Umfang der einzelnen Unterstützungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand ebenfalls mit einfacher Mehrheit, jeweils in Absprache mit dem Einsatzland.
4. Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder allein die Beschlüsse fassen. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 10. Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal pro Jahr, möglichst bis zum Ende des zweiten Quartals, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese muss mindestens vier Wochen vor dem Zusammentreten schriftlich bekanntgegeben werden.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Bedarf kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Genaueres regelt hierzu nachfolgend § 13.

Die Tagesordnung wird den Mitgliedern entweder parallel zur Einladung oder spätestens eine Woche vor der Versammlung per Post oder per Mail zugestellt. Sie wird vom Vorstand festgelegt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit eines etwaigen Mitgliedsbeitrages;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;

In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand erteilen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11. Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einer von ihm bestimmten Person geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung fällt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zu den Vorstandswahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang bei mehreren vorgeschlagenen Kandidaten keiner die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.
- bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei den nachträglichen Anträgen zur Tagesordnung darf es sich nicht um Anträge auf Satzungsänderungen handeln. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 13. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14. Geschäftsleitung

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung einrichten, soweit Art und Umfang der anfallenden Tätigkeiten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins dies rechtfertigen. Der Vorstand legt in diesem Fall fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand ernannt. Sie darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Nur der geschäftsführende Vorstand im Ganzen mit einfacher Mehrheit ist der Geschäftsleitung gegenüber weisungsbefugt. Die Geschäftsleitung ist für die Führung der täglichen Geschäfte verantwortlich und berichtet darüber dem geschäftsführenden Vorstand in regelmäßigen Vorstandssitzungen bzw. durch PC Berichte. Arbeitsverträge werden zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und der Geschäftsleitung/Arbeitnehmer abgeschlossen. (siehe dazu auch § 7 Abs.4). Die Geschäftsleitung hat die Stellung eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB.

§ 15. Haftung des Vereins

Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder des Vereins und des Vorstands gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern aufgrund ihrer Vereins- oder Vorstandsmitgliedschaft ist ausgeschlossen. Haftet das Mitglied oder der Vorstand gegenüber Dritten, ist der Verein zur Freistellung verpflichtet, es sei denn das Mitglied oder der Vorstand haben vorsätzlich gehandelt.

§ 16. Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine im Auflösungsbeschluss festzulegende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für den steuerbegünstigten Zweck gem. § 2 zu verwenden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der geschäftsführende Vorstand die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder aufgehoben wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder

sein bisheriger Zweck wegfällt. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Satzung geändert: Herrischried, den 14.5.2022

Eintragung im Vereinsregister: Freiburg i. Br., 31.8.2022 VR 630730